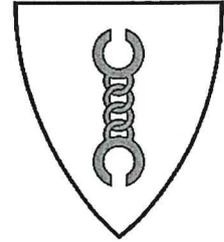


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2021

Nr.  
2

Ausgabetag  
23.02.2021

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung über das Förderprogramm „Be(e) friendly 2.0 – Von Grau zu Grün“ zur Gestaltung von Mustergärten	10

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder  
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,  
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

## Öffentliche Bekanntmachung über das Förderprogramm „Be(e) friendly 2.0 – Von Grau zu Grün“ zur Gestaltung von Mustergärten

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stimmt dem Entwurf der Förderrichtlinien „Be(e) friendly 2.0 – Von Grau zu Grün“ zu.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Programms beauftragt.

### Bekanntmachungsanordnung

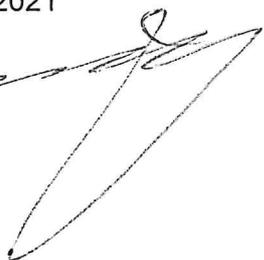
Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.02.2021

Der Bürgermeister



## Richtlinie zum Förderwettbewerb „Be(e) friendly 2.0– Von Grau zu Grün“ zur Gestaltung von Mustervogärten

### 1. Hintergrund

Aufgrund der hohen Dichte in den Siedlungsbereichen der Gemeinde Bönen sind zusammenhängende Grünstrukturen selten vorzufinden. Die Gemeinde Bönen schätzt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Begrünung auf privaten Flächen die Qualität der Siedlungsbereiche zu verbessern. Leider ist jedoch auch ein starker Trend hin zur vermeintlich „pflegeleichten“ Gartengestaltung zu erkennen. Die Fülle an Vegetation auf den privaten Grundstücken reduziert sich dramatisch. Bei hoher Sonneneinstrahlung entstehen im Gemeindegebiet sog. Hitzeinseln. Dabei können Begrünungen auf privaten Flächen einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Klimaerwärmung zu reduzieren. Als einen Beitrag zur Verbesserung des Klimas im Gemeindegebiet stellt die Gemeinde Bönen mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderaufruf Grüne Infrastruktur im Rahmen des Konjunkturpaket I des Landes Nordrhein-Westfalen einen Förderwettbewerb zur Gestaltung von Mustervogärten auf.

### 2. Ziel des Förderprogramms

- 2.1. Ziel ist eine Entsiegelung bereits angelegter Schotter- / Kiesvogärten und darauf folgend eine naturnahe Begrünung und Gestaltung zu einer Art Mustervogarten.
- 2.2. Es werden verschiedene Themengärten angelegt die aufzeigen, wie vielfältig Vorgartengestaltung sein kann.
- 2.3. Die Umsetzung dieser Begrünungen kann einen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas leisten. Sommerliche Hitzebelastung sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- 2.4. Durch dezentrale Zwischenspeicherung des Regenwassers in den begrünten Vorgärten soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorfluter geleistet werden.
- 2.5. Mit Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume soll das Wohnumfeld attraktiver gestaltet werden, sodass das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.
- 2.6. Die Begrünungsmaßnahmen sollen zur Steigerung der Artenvielfalt und urbanen Biodiversität in Bönen und zur Verbesserung und Attraktivierung des Gemeindebildes beitragen.

### 3. Fördergegenstand

- 3.1. Es sollen Vorgärten, die zum aktuellen Zeitpunkt wenig Lebensraum und Grün bieten, wieder in ihre Ursprungsform als „Garten“ gebracht werden. Die Umsetzung erfolgt durch ein von der Gemeindeverwaltung Bönen gewähltes und beauftragtes Fachunternehmen.
- 3.2. Der Vorgarten ist definiert als der Bereich zwischen der vorderen Baufluchtlinie und der öffentlichen Verkehrsfläche.
- 3.3. Durch das Förderprogramm sollen für die ausgewählten Gewinnergärten die Material- und Umsetzungskosten der Vorgartenumgestaltung finanziell zu 100 % gefördert werden.
- 3.4. Die maximale Einzelförderung pro Vorgarten ist festgesetzt.
- 3.5. Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.
- 3.6. Gefördert werden sollen private Antragssteller.

### 4. Nicht förderfähige Maßnahmen / Förderausschluss

- 4.1. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (zum Beispiel Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten, Verpflichtung oder Ersatzmaßnahmen aus weiteren im Gemeindegebiet geltenden Satzungen, Kompensationsmaßnahmen).
- 4.2. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (Doppelförderung).
- 4.3. Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 4.4. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- 4.5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen beeinträchtigt werden (bspw. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze).
- 4.6. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden nicht finanziell entschädigt.
- 4.7. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- 4.8. Maßnahmen, die nach dem 31.08.2021 umgesetzt werden.
- 4.9. Anträge, die nach dem 26.03.2021 eingehen, können im Rahmen des Förderprogramms nicht berücksichtigt werden.
- 4.10. Maßnahmen, die zu einer Versiegelung des Bodens führen, wie bspw. Pflasterarbeiten.

## 5. Zuschussempfänger

### 5.1. Antragsberechtigigt sind Private die

**5.1.1.** Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften von Gebäude- und Grundstücksflächen sind (bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen), oder

**5.1.2.** sonstig dinglich Verfügungsberechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter oder Pächter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

**5.2.** Die Maßnahme muss innerhalb des Gemeindegebietes Bönen und seiner Ortsteile an einem Vorgarten eines Wohngebäudes in einer Wohnsiedlung umgesetzt werden.

## 6. Art-, Umfang und Höhe der Förderung

**6.1.** Durch das Förderprogramm sollen die Material- und Umsetzungskosten der Vorgartenneugestaltung finanziell zu 100 % der als förderwürdig anerkannten Kosten gefördert werden.

**6.2.** Die Obergrenzen des Förderzuschusses werden von der Fachabteilung pro Themengarten festgelegt.

**6.3.** Pro Antragssteller und Gebäude kann ein Themenvorgarten gefördert werden.

**6.4.** Gefördert wird die Neugestaltung von Vorgärten zu sogenannten Themenvorgärten durch ein von der Gemeindeverwaltung Bönen beauftragtes Fachunternehmen. Gewährt wird die Umgestaltung im Rahmen der vorhandenen Fördermittel.

**6.5.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**6.6.** Es werden insgesamt sechs Mustervorgärten umgesetzt. Die Mustergärten haben dabei eines der folgenden Themen:

1. Der pflegeleichte Vorgarten
2. Der rückenfreundliche Vorgarten
3. Der insektenfreundliche Vorgarten
4. Der klimaresistente Vorgarten
5. Der ganzjährige Blumenvorgarten
6. Der farbige Vorgarten
7. Der Staudenvorgarten
8. Der Tiervorgarten
9. Der Baumvorgarten

Jeder Themenvorgarten wird dabei nur einmal umgesetzt. Die Bewerber geben in ihrem Antrag eine Präferenz für ein Thema an. Einen Anspruch auf die Umgestaltung in genau diesen Mustervorgarten gibt es nicht.

6.7. Die Gemeinde Bönen hat eine Fachjury benannt, die die Vorgärten anhand eines Kriterienkatalogs bewertet und die Gewinner auslobt. Es sollen vor allem Vorgärten, die zum aktuellen Zeitpunkt wenig Lebensraum und Grün im Vorgarten bieten, im Rahmen des Projektes gefördert werden. Die Fachjury besteht aus fachkundigen Verwaltungsmitarbeitern und Ehrenamtlern aus den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Klimaschutz und Heimatpflege.

6.8. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche liegt bei 10 qm. Die Maßnahmen auf mehreren Teilflächen in einem Vorgarten und auf einem Grundstück können addiert werden. Gemeinschaftsanträge mehrerer Grundstückseigentümer sind möglich, sofern die zu entsiegelnde Fläche eine optische Einheit bildet (z. B. Vorgärten bei Doppelhaushälften).

6.9. Für die gärtnerische Gestaltung der Vorgärten beträgt der Zuschuss 100 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, diese sind im Einzelnen:

- Vorbereitende Maßnahmen, Abbrucharbeiten
- Entfernung und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder befestigte Fläche
- Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung der Vorgartenflächen (es sind standortangepasste, heimische und insektenfreundliche Gehölze, Stauden und Saatgutmischungen unter Berücksichtigung der aktuellen klimatischen Rahmenbedingungen zu verwenden, vgl. Anlage 1. Die Verwendung von Pflanzen mit gefüllten Blüten ist auszuschließen.)
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft (z. B. Garten- und Landschaftsbauer, Gärtner)
- Investitionskosten für Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe) (standortheimische Hochstämme werden empfohlen, vgl. Anlage 1)
- Investitionskosten für Pflanzmaterial
- ausdrücklich nicht umgesetzt werden Versiegelungsmaßnahmen wie bspw. Pflasterarbeiten

## 7. Weitere Förderbedingungen

7.1. Bestehende Hochstämme im Vorgarten und den durch die Umgestaltung tangierten Bereichen sollen trotz der Umgestaltung des Vorgartens erhalten bleiben.

7.2. Die Umgebung des Baumes (sowohl Neuanpflanzungen als auch Bestand) im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

- 7.3.** Die umgestalteten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.
- 7.4.** Die mit der Maßnahme verfolgten Ziele sowie dessen Funktionalität sind mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufrecht zu erhalten.  
Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:
- Erhaltung der Entsiegelung 25 Jahre
  - Gehölzpflanzungen 25 Jahre
  - Krautige Anpflanzungen 10 Jahre
  - Beschaffungen (z. B. Igelhaus, Tränke) 10 Jahre.
- 7.5.** Für den Fall, dass die Maßnahme vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums wesentlich geändert oder beendet wird, behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Zuwendung vor.
- 7.6.** Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen; ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z. B. bei Entfernung von bituminösem/teerhaltigem Material).
- 7.7.** Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- 7.8.** Der Einbau von „Wurzelfläßen“/Vegetationsfläßen in die entsiegelten Flächen ist nicht zulässig (Bodenfunktion/ Bodenleben).
- 7.9.** Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vorschriften.
- 7.10.** Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.
- 7.11.** Die Empfänger der Fördermittel erklären sich einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Maßnahme, das Gestaltungskonzept sowie ein auf Wunsch anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen dieses Förderprogramms auf der Internetseite der Gemeinde Bönen als umgesetzter Beispiel-Vorgarten veröffentlicht werden.
- 7.12.** Die Empfänger der Fördermittel erklären sich bereit, dass im Rahmen einer Vorgarten-Tour an einem Tag Bürger Einblick in den Vorgarten erhalten und sich über die Gestaltung des Vorgartens informieren können.
- 7.13.** Die Empfänger der Fördermittel erklären sich bereit, dass in die umgestalteten Vorgärten jeweils ein kleines (ca. 15 cm x 10 cm) Infoschild integriert wird, das sowohl auf den Fördermittelgeber hinweist, als auch einen QR enthält, der das Gestaltungskonzept des Vorgartens beinhaltet.
- 7.14.** Der Zuwendungsempfangende ist gem. ANBestG Nr. 5 verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 7.14.1. sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 7.14.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 7.14.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 7.14.4. Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 8. Antragsstellung

8.1. Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügtem Antragsformular. Der Antrag ist schriftlich (Fotos der Gärten gerne per Mail) an eine der folgenden Anschriften zu richten:

Gemeinde Bönen  
Katrin Hofma  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Tel: 02383-933 306  
Fax: 02383-933 119  
katrin.hofma@boenen.de

Gemeinde Bönen  
Maximilian Drexler  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Tel: 02383-933 307  
Fax: 02383-933 119  
maximilian.drexler@boenen.de

Gemeinde Bönen  
René Böhm  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Tel: 02383-933 354  
Fax: 02383-933 119  
rene.boehm@boenen.de

- 8.2. Bewerbungsfrist ist der 26.03.2021. Nach diesem Stichtag nicht im Original eingegangenen Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
- 8.3. Der Antrag ist auch über die Homepage der Gemeinde abrufbar und muss als Originaldokument an die Gemeinde zugestellt werden.
- 8.4. In dem Antrag ist anzugeben, welche Art des Mustergartens präferiert wird. Einen Anspruch auf die Umgestaltung in genau diesen Mustergarten gibt es nicht.
- 8.5. Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung des Vorgartenbereichs) und Fotos vom bestehenden Vorgarten beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren.
- 8.6. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen:
  - 8.6.4. Bei begründetem Altlastenverdacht ist ein Nachweis zur Unbedenklichkeit der Maßnahme zu erbringen.
  - 8.6.5. Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

- 8.7. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Antrages begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten.
- 8.8. Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.08.2021 umgesetzt wurde.
- 8.9. Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und nach Bewertung durch die Jury schriftlich bewilligt; einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht.

## 9. Auszahlung des Zuschusses

- 9.1. Die Kosten für das von der Gemeinde Bönen beauftragte Fachunternehmen werden von der Gemeinde Bönen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Maßnahme durch den Antragsteller oder das Fachunternehmen und die Abnahme durch das zuständige Fachamt direkt von der Gemeinde Bönen an das Fachunternehmen gezahlt.
- 9.2. Der Zuwendungsempfänger belegt mit Fotos zum Zustand nach dem Umbau die Fertigstellung.

## 10. Rückerstattung der Förderung

- 10.1. Die Erneuerung des Vorgartens darf nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 10.2. Die oben genannten Zweckbindungsfristen (Pkt. 7.4) sind einzuhalten. Werden die Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen vorzeitig entfernt oder beschädigt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 10.3. Wird das Anwesen vor Ablauf der oben genannten Zweckbindungsfristen (Pkt. 7.4) veräußert, ist der neue Eigentümer über die Bindungsfrist zu informieren.

## 11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig ist die Abteilung Steuern und Abgaben.

Gefördert vom

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

